



Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs „Passerelle Konferenzdolmetschen“

in Kraft ab 1. Februar 2022

1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Weiterbildungskurs Passerelle Konferenzdolmetschen des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der ZHAW.

2 Zulassung

Zur Passerelle Konferenzdolmetschen zugelassen wird, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Abgeschlossenes BA-Studium oder gleichwertiger Hochschulabschluss, vorzugsweise im Bereich Sprache und Kommunikation.
- Bestehen eines Zulassungstests gemäss Ziffer 5.

3 Sprachen und Sprachkombinationen

3.1 Sprachen

Es werden folgende Sprachen angeboten (Änderungen vorbehalten):

B / C \ A	DEU	FRA	ITA	ENG	ESP
DEU		B	B	B	B
FRA	B/C		B	B	B
ITA	B/C	B		B	
ENG	B/C	B	B		B
ESP	B/C	B	C	B	
RUS	B/C			B	
NLD	C				

(Lesebeispiel: Bei A-Sprache Englisch ist Spanisch als B-Sprache möglich. Bei A-Sprache Italienisch ist Spanisch als C-Sprache möglich.)

Bei entsprechender Nachfrage kann die Kursleitung weitere Sprachen als Studiensprachen bewilligen.

Die Kursleitung behält sich vor, für die Durchführung eines Kurses eine Mindestanzahl TeilnehmerInnen festzulegen. Wird eine festgelegte Mindestanzahl nicht erreicht, berechtigt das Bestehen des Zulassungstests nicht zu einem Studienplatz mit der gewünschten Sprachkombination.

3.2 Sprachkombinationen

3.2.1 Mindestkombination

Es sind mindestens drei Sprachen gemäss Ziffer 3.1 zu belegen, eine davon ist zwingend Deutsch.

Folgende Sprachkombinationen sind mindestens erforderlich:

Kombination	Versionen	Anzahl Versionen
ABC	B–A, C–A, A–B	3
ACCC	C–A, C–A, C–A	3

Eine Erweiterung der Sprachkombination kann bei der Kursleitung beantragt werden.

3.2.2 Änderung der Sprachkombination

Eine Änderung der Sprachkombination im Laufe der Passerelle Konferenzdolmetschen ist nicht möglich.

4 Kurs

4.1 Zeitpunkt

Die Passerelle Konferenzdolmetschen findet jährlich jeweils im Herbstsemester statt.

4.2 Kosten

Die Kurskosten für die Passerelle Konferenzdolmetschen betragen CHF 1650. Zusätzlich zu den Kurskosten wird eine Anmeldegebühr erhoben (siehe 4.3).

4.3 An- und Abmeldung

Die Anmeldung für die Passerelle Konferenzdolmetschen hat schriftlich bis zu dem auf der Website publizierten Anmeldetermin zu erfolgen. Das Anmeldeformular ist ebenfalls auf der Website verfügbar:

(<https://www.zhaw.ch/de/linguistik/weiterbildung/detail/kurs/linguistik/weiterbildung/detail/kurs/passerelle-konferenzdolmetschen/>)

Für die Anmeldung ist eine einmalige Gebühr von CHF 500 zu entrichten.

Es gelten die Annullationsbestimmungen der [Allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen am Departement Angewandte Linguistik der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften](#).

4.4 Präsenz

Es besteht keine Präsenzplicht. Die Teilnahme an den Kursen liegt in der Verantwortung der KursteilnehmerInnen. Für nicht besuchte Kurse erfolgt keine Kostenrückerstattung.

4.5 Struktur und Unterrichtssprache

Die Passerelle Konferenzdolmetschen ist ein in sich abgeschlossenes Lehrangebot und beinhaltet eine Online-Plattform zum Selbststudium sowie 4 Tage Intensivcoachings vor Ort.

Der Unterricht findet in den Studiensprachen oder auf Deutsch statt.

Bei geringer Teilnehmerzahl behält sich die Studienleitung vor, den Umfang der Intensivcoachings zu verringern.

4.6 Bestätigung Kursbesuch

Nach Ende der Passerelle Konferenzdolmetschen wird eine Bestätigung über den Kursbesuch abgegeben. Die TeilnehmerInnen erhalten pauschal 7 ECTS für den Kursbesuch.

5 Zulassungstest

Für die Passerelle Konferenzdolmetschen ist ein Online-Zulassungstest mit einer Sprachkombination gemäss Abschnitt 3 abzulegen.

5.1 Zeitpunkt

Der ungefähre Zeitpunkt des Zulassungstests wird frühzeitig auf der Website der ZHAW publiziert (in der Regel in der ersten Julihälfte), die genauen Prüfungstermine werden den KandidatInnen direkt mitgeteilt.

5.2 An- und Abmeldung

Die Anmeldung für den Zulassungstest erfolgt durch das auf der ZHAW-Website verfügbare Formular.

5.3 Prüfungsversäumnis

Bei einer Abmeldung weniger als 24 Stunden vor dem Prüfungstermin sowie bei Nichterscheinen ohne triftige Gründe gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Begründung gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Im Zweifelsfall entscheidet die Kursleitung aufgrund der eingereichten Dokumente.

5.4 Gültigkeit und Wiederholung des Zulassungstests

Ein bestandener Zulassungstest ist ausschliesslich für den Studienbeginn im Jahr des Zulassungstests gültig.

Ein nicht bestandener Zulassungstest kann einmal wiederholt werden. Es werden nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt.

5.5 Prüfungsprogramm und -inhalt

Prüfungsteil	Teilprüfungen	Dauer	Bewertung
1. Sprach- und Dolmetschkompetenz	Pro angemeldete Sprachversion wird eine Stegreifübersetzung abgelegt.	ca. 5–10 Min. pro Sprachversion	bestanden / nicht bestanden
2. Eignung und Potenzial für Studium und Beruf	Gespräch über aktuelles Zeitgeschehen, Allgemeinwissen und Motivation zum Studium in der A-Sprache.	ca. 10 Min.	bestanden / nicht bestanden

5.5.1 Erläuterungen

Stegreifübersetzen

Textumfang: ca. 150 Wörter

Aufgabe: Der Kandidat/die Kandidatin übersetzt einen Text aus dem Stegreif (ab Blatt). Der Text wird weder vorgelesen, noch darf er vor der Wiedergabe durchgelesen werden.

Beurteilungskriterien: Es wird eine flüssige, sachlich und sprachlich korrekte Übersetzung erwartet, die jedoch nicht vollständig sein muss.

Empfohlene Hilfsmittel

Notizblock, Schreibutensilien.

5.6 Prüfungskommission

Der Zulassungstest wird vor einer Prüfungskommission unter dem Vorsitz der Kursleitung abgelegt.

Die Prüfungskommission besteht aus Dozierenden der ZHAW und bei Bedarf aus externen ExpertInnen.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Leistung beim Zulassungstest über die Zulassung zur Passerelle Konferenzdolmetschen.

5.7 Bewertung

Jede Teilprüfung wird einzeln bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und Prüfungsteile bestanden sind und aus Prüfungsteil 1 eine Sprachkombination gemäss Ziffer 3 ff resultiert. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission abschliessend.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Prüfungsleistung über die Abwertung einer angemeldeten B-Sprache zur C-Sprache bzw. einer angemeldeten A-Sprache zur B- oder C-Sprache.

5.8 Tonaufzeichnungen

Die Prüfung wird aufgezeichnet. Die Prüfungsaufnahmen werden mindestens bis zum Ablauf der Rekursfrist aufbewahrt.

Die Aufzeichnungen können nicht eingefordert werden.

Die Aufzeichnungen können anonymisiert zu Unterrichts- oder Forschungszwecken verwendet werden.

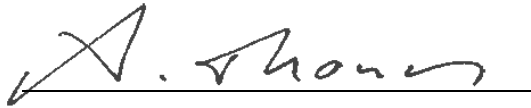
5.9 Mitteilung der Resultate

Die Resultate des Zulassungstests werden den KandidatInnen nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.



Andrea Thomas-Spengler
Leiterin Weiterbildung IUED



Christina Mäder Gschwend
Leiterin Vertiefung Konferenzdolmetschen,
MA AL (Studienleiterin)